

Verein der Freunde der Heidewegschule in Appen-Etz e.V.

Vereinssatzung

Stand: 18. Januar 1993

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

1. Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde der Heidewegschule in Appen-Etz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 25482 Appen-Etz, Heideweg 1a.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dieses insbesondere durch Förderung der Heidewegschule in Appen-Etz und ihrer Schüler.

Der Verein kann die ihm dazu notwendig erscheinenden Einrichtungen schaffen.

Ein Rechtsanspruch der Leistungsempfänger besteht nicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein wurde im Vereinsregister unter der Nr. VR 491 beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Im Fall der Ablehnung hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einfacher Mehrheit der Stimmen dann endgültig über den Antrag entscheidet.

Der Empfang der Mitgliedskarte gilt als Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres – mit dreimonatiger Frist – erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluß, der nur aus wichtigem Grund möglich ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, diese entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 3 Vorstand sowie Arbeitsausschüsse

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von drei Jahren.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres muß eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins stattfinden.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. einem Beisitzer

3. Über die Vertretung im Behinderungsfall entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand sollte mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Heidewegschule Appen-Etz angehören.

Der Vorstand hat die Aufgabe, sämtliche Förderungsmaßnahmen – gleich welcher Art – zu beschließen und durchzuführen.

4. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienende Fachgebiete berufen, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen.

5. Als ständiger Arbeitsausschuß wird gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes ein Kassenprüfungsausschuß von der Mitgliederversammlung gewählt, der mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins zu prüfen hat. Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Kassenprüfungsbericht muß vor Entlastung des Kassenwartes schriftlich der Mitgliederversammlung vorliegen und verlesen werden. Der Kassenprüfungsausschuß schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes vor.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Arbeitsausschüsse sind Protokolle zu fertigen, die von den jeweils Beteiligten zu unterzeichnen sind.

7. Irgendwelche Entgelte für o.a. Tätigkeiten werden nicht gezahlt.

8. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres einberufen; außerdem, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses verlangen. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich ergehen und die Tagesordnung enthalten.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Richtigkeit der Niederschrift ist durch Unterschriften des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und durch den Schriftführer zu bestätigen.
3. In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand, einzelne Mitglieder desselben oder Mitglieder von Arbeitsausschüssen vorzeitig abberufen.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist dieses nicht der Fall, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden – beschlussfähig.

§ 5 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig und spesenfrei dem Verein zu übermitteln. Dies soll tunlichst bargeldlos geschehen.
2. Wer mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist, gilt als ausgeschlossen.
3. Juristische Personen zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Vorstand.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen andere Beitragsregelungen treffen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Vereinszweck durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen des Vereins an die Heidewegschule in Appen-Etz, und zwar zu Händen ihres Trägers, zwecks Verwendung zur Förderung der Schule und ihrer Schüler.

Beschluß dieser geänderten Satzung wurde erforderlich, um den gesetzlichen Bestimmungen bet. Gemeinnützigkeit (entspr. Schrb. des Finanzamtes Itzehoe v. 25.5.1990, Az. 17 P 18-III-5/111) zu genügen.

Appen-Etz, im März 1991

Gez. Sommer
Gez. Meyer
Gez. Mielke
Gez. Carstens
Gez. Lietz
Gez. Göffringmann
Gez. Schippmann

Zusatz zur geänderten Satzung v. 4.3.1991; notwendig entspr. Forderung des Amtsgerichtes Pinneberg.

Es wird hiermit auf der Jahreshauptversammlung 1992 am 31.8.1992 beschlossen, dass § 4 der Satzung in Absatz 1 wie folgt geändert wird:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres einberufen; außerdem, wenn mindestens 49% der Mitglieder dieses verlangen. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich ergehen und die Tagesordnung enthalten.

Appen- Etz, den 31.8.1992

Einstimmig beschlossen.

Gez. Sommer
Gez. Meyer

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.